

DEKANAT
DER GEISTESWISSENSCHAFTLICHEN
FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT WIEN
ZL. 7/ -1988/89

An das	Betreff: GESETZENTWURF Dr. Karl Lueger-Ring 1		
Präsidium des	Z:	79	Ge. Nachb.: Schott
Nationalrates	Datum:	14. APR. 1989	TeL: 43 00/ 2283
Dr. Karl Renner-Ring 3	Verteilt:	14. APR. 1989	<i>Aut</i> <i>Wien</i>
1017 Wien			
betr.: Stellungnahme der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien zum Entwurf einer Novelle zum Bundesge- setz über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrich- tungen			

Anbei übermittelt der unterfertigte Dekan der Geisteswissenschaftlichen Fakultät die in der Fakultätssitzung vom 6. April 1989 beschlossene Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen.

D e r D e k a n :



Univ. Prof. Dr. Alfred Ebenbauer

STELLUNGNAHME
der Geisteswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Wien
zum
Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz
über Geistes- und Naturwissenschaftliche Studienrichtungen

I. PRÄAMBEL

Die Geisteswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien nimmt hiermit zu dem Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über Geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen Stellung, obwohl sie keine Möglichkeit hatte, gemäß § 3 Abs. 4 des AHSTG in der derzeit gültigen Fassung gehört zu werden.

Zu den von einigen Seiten erhobenen Beschwerden hinsichtlich einer unzureichenden Ausbildung der Lehramtsstudenten in der zweiten Studienrichtung gibt es derzeit keine von der Schulbehörde in ganz Österreich durchgeführten Erhebungen, aber auch keinerlei durch Forschungsarbeit gewonnenes Material. Die im VORBLATT angeführten "erwiesenen Mängel" im Ausbildungsstand der Junglehrer bedürfen daher ebenso eines Nachweises wie die Vermutung, daß diese Mängel nur mit dem Prüfungssystem am Ende des 2. Studienabschnittes zusammenhängen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die im VORBLATT unter "Alternative" suggerierte Verbesserung der derzeit tristen Anstellungschancen von Absolventen durch Maßnahmen seitens der Universitäten allein keinesfalls zu erreichen ist.

Ungeklärt bleibt, welche akademischen Behörden, bzw., wie es im VORBLATT heißt, Universitätslehrer über die Lehramtsproblematik konsultiert worden sind. Die Geisteswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien jedenfalls, deren Sprach- und Geschichtsfächer von dem Gesetzesentwurf besonders berührt werden, hat den Text erst Ende November 1988 erhalten. Vorher erfolgte keine Kontaktnahme seitens der Behörde. Durch Akkordierung mit

der Universität hätten die gravierenden Mängel, die dem vorliegenden Entwurf anhaften, zweifellos vermieden werden können.

II. Verschiedenartigkeit der Lehramtsfächer

Alle im Bereich der Lehramtsfächer von den Studienkommissionen und einer Fakultätskommission durchgeführten Erhebungen haben zu der Feststellung geführt, daß es in der Lehr- und Prüfungspraxis der diversen Universitätsinstitute beträchtliche Unterschiede gibt. Dies hängt weitgehend mit den Spezifika der Disziplinen selbst, aber auch mit wissenschafts- und institutionsgeschichtlichen Faktoren zusammen. Rückschlüsse auf eine unterschiedliche Qualität der Lehramtsausbildung in den einzelnen Fächern können aus der genannten Tatsache jedoch keinesfalls gezogen werden.

Daher ist eine für alle geistes- und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen gleichermaßen gültige Regelung nur dann sinnvoll, wenn sie so allgemein gehalten ist, daß für jedes Curriculum ein ausreichender Variationsspielraum bleibt. Die Festsetzung der Formen der Leistungsüberprüfung sollte in verstärktem Maße den Studienkommissionen für die einzelnen Studienrichtungen übertragen werden. Eine Koordination der akademischen Behörden mit den Ministerien, sowie den Stadt- und Landesschulräten erscheint unerlässlich. Entsprechende Voraussetzungen sind zu schaffen.

III. Beziehung zum Diplomstudium ohne Lehramt

Eine Trennung des Lehramtsstudiums vom Diplomstudium ohne Lehramt wird grundsätzlich abgelehnt. Die wissenschaftsnahe Ausbildung für Lehramtsstudenten ist unbedingtes Erfordernis. Anderseits erfordert auch das nicht pädagogisch orientierte Diplomstudium den Erwerb einer soliden Basis praktischen Wissens (etwa im Bereich der Sprachbeherrschung).

IV. Problematik der Abschlußprüfung

Auch die Geisteswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien ist von der Notwendigkeit einer Verbesserung des Lehramtsstudiums überzeugt und bereit, auf diese Verbesserung hinzuarbeiten. Der vorliegende Gesetzestext würde diese Bestrebungen aber nicht fördern, sondern hemmen. Gemäß den ERLÄUTERUNGEN soll die wichtigste Neuerung in einer zusätzlichen Überblicksprüfung bestehen. Den Rahmen dieser Prüfung, mit der ausschließlich das Lehramtsstudium der jeweils zweiten Studienrichtung seinen Abschluß finden soll, würden zwei Prüfungsfächer als Schwerpunkte dieser Studienrichtung bilden. Hier liegt aber ein Widerspruch zum Grundkonzept des Curriculums nach den derzeit geltenden Studienvorschriften vor, da dasselbe nicht auf die Vermittlung eines Kanons von Standardkenntnissen abgestimmt ist, und auch der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung in der ersten Studienrichtung keine "umfassende Wissenschaftsprüfung" vorsieht (vgl. Durchführungserlaß des BMWF zum GNSTG vom 20. Aug. 1971 Zl. 171.942-5/71 S. 11).

In Vorlesungen und Seminaren werden je nach Entscheidung des Lehrenden mehr oder weniger weit gespannte Themenkreise vermittelt. In diesem Rahmen steht es den Studierenden frei, ihr Studium individuell zu gestalten. Diese Komponente des individuellen Aufbaus, die nicht mit einer engen Spezialisierung zu verwechseln ist, wird vom Gesetzesentwurf in keiner Weise berücksichtigt.

Eine globale, nur das Kurzzeitgedächtnis mobilisierende Abschlußprüfung würde eine Rückkehr zu der alten Prüfungsordnung, sowie deren unorganische Verbindung mit dem neuen Curriculum nach sich ziehen. Die angestrebte qualitative Verbesserung des Lehramtsstudiums wäre aber nur in dem Maße sinnvoll als sie der in den Studienvorschriften angelegten Projektorientiertheit Rechnung trüge. Bei allen Versuchen, das Prüfungswesen zu reformieren, ist

der Vertiefung und Zusammenschau individuell gewählter und er-schlossener Sachgebiete der Vorzug gegenüber standardisierten Leistungskontrollen zu geben.

V. Sprachbeherrschung

Auch in diesem Zusammenhang ist eine Reform der Sprachausbil-dung un des Prüfungswesens, die sich am Verlauf des Curriculums orientiert und nach besserer Abstimmung von Programmen und Teil-prüfungen strebt, erfolgversprechender als ein Abprüfen standar-disierten Wissens. Ein Schlußtest ist nich grundsätzlich abzuleh-nen, aber er muß mit den jeweiligen Curricula in einen sinnvollen strukturellen Zusammenhang gebracht werden können. Dieses Anlie-gen wird von dem vorliegenden Gesetzestext nicht erfüllt.

Hier kann auf die einschlägige Stellungnahme der Geisteswis-senschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg verwiesen wer-den, derzufolge "das bloße Hinzufügen einer kommissionellen Prü-fung zu einem übrigen unveränderten Studiengang, ohne Rückwirkung auf den festgelegten Stundenrahmen und seine Inhalte nicht als sinnvoll angesehen werden kann. Der Zusammenhang zwischen Stu-diengang und Überprüfung (...) müßte im 2. Studienabschnitt viel-mehr deutlich hergestellt werden."

VI. Belastung der Lehrenden und Kostenfrage

Die Durchführung der Studienordnungen soll laut AHSTG § 2, Abs. 4 keine unzumutbare Belastung der Angehörigen des Lehrkör-pers darstellen und sie nicht in der Erfüllung ihrer Dienst-pflichten behindern. Dies ist aber bei der Einführung einer wei-teren kommissionellen Diplomprüfung der Fall, da die personelle Unterversorgung der Institute schon jetzt den gesetzlich vorge-schriebenen Modus der kommissionellen Prüfung in Frage stellt.

Die Kosten der vom Gesetzesentwurf geförderten Abschlußprüfung sind sicherlich weit höher als es die ERLÄUTERUNGEN vermuten lassen.

VII. Planstellen, Lehraufträge und Stipendien

Eine qualitative Verbesserung des Lehramtsstudiums sowohl für die erste als auch für die zweite Studienrichtung setzt die finanzielle Absicherung des Lehrbetriebes an der Universität und die Verbesserung des Auslandsstipendienwesens voraus. Die unzureichende Versorgung mit Planstellen und die während der vergangenen Semester vorgenommenen Streichungen von Lehraufträgen sind mit dem Anliegen einer Hebung des Niveaus in den Lehramtsfächern unvereinbar. Ferner erscheint eine bedeutende Verbesserung der materiellen Ausstattung der Universitäten unabdingbar (Bibliotheken, Sprachlabors, audio-visuelles Gerät und EDV).

Was die Stipendien betrifft, so ist auf eine zu begrenzte Palette von Möglichkeiten hinzuweisen. Zu lösen wären auch Kommunikationsprobleme zwischen der Vergabebehörde und der Universität. Daher sollte eine gemischte Kommission (Vertreter der Ministerien, der Universitäten, der ausländischen Stellen) zur Reorganisation des Auslandsstipendienwesens eingerichtet werden.

VIII. Abschließende Stellungnahme

Der Gesetzesentwurf ist somit in seiner vorliegender Form ungeeignet, das Anliegen einer Verbesserung des Lehramtsstudiums seiner Verwirklichung näherzubringen. Dort wo Feinarbeit am Curriculum nötig wäre, setzt er den groben Schlußpunkt eines Abschlußtests, der der Universität das Erstellen und Abprüfen genormten Wissenschaftsstoffes nahelegt.

Es bleibt zu wünschen, daß eine Regelung gefunden wird, die allgemein genug ist, um der Eigenart der diversen Fächer Rechnung

zu tragen, aber auch um der Universität die Chance zu geben, der zweifellos bestehenden Problematik der derzeit geltenden Studienvorschriften im eigenen Autonomiebereich durch Erhebungen und systematische Reformarbeit auf den Grund zu gehen. Darüber hinaus wären die Rahmenbedingungen für eine intensivere Zusammenarbeit zwischen Universitäten, Ministerien, Stadt- und Landesschulräten zu schaffen, sowie die allgemeinen Studienbedingungen zu verbessern.